

# Ein Teil muss in der Familie bleiben

VON CHRISTINE KARY

## PFLICHTTEILSRECHT. Auch nach dem Wegfall der Schenkungssteuer muss man beim Schenken und Vererben einiges beachten.

teuerlich fallen demnächst die Schranken fürs Schenken und Vererben. Völlig frei ist an bei der Vermögensweitergabe trotzdem nicht. Das Pflichtteilsrecht beschränkt die Verfügungsmöglichkeiten – und zwar nicht nur die letztwilligen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Pflichtteilsberechtigte sogar Schenkungen anfechten, die der Erblasser vor Jahrzehnten gemacht hat.

Allzu oft kommt das nicht vor – schon deshalb nicht, weil das Pflichtteilsrecht primär zum Trauerfall kommt, wenn eine letztwillige Verfügung vorliegt. Und, so Holger Bielez, Partner bei Wolf Theiss Rechtsanwälte: „Die Mehrheit der Erblasser hinterlässt kein Testament.“ Trotzdem sollte die Bedeutung des Pflichtteilsrechts nicht unterschätzt werden.

Als Pflichtteil steht nahen Angehörigen, vor allem Ehegatten und Kindern, die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils zu. Wird jemand anderer als Erbe eingesetzt, muss er die Pflichtteile auszahlen. Dasselbe gilt zum Beispiel auch, wenn der Erblasser alles seiner Gattin vererbt, obwohl er Kinder aus erster Ehe hat. Im Extremfall muss

das Erbe verkauft werden, um die Ansprüche zu erfüllen. Besser ist es da, für die Pflichtteile vorzusorgen, etwa durch Ansparen eines entsprechenden Geldbetrages. „Pflichtteilsansprüche bestehen grundsätzlich in Geld“, so Bielez. „Man kann aber im Testament zum Beispiel auch eine lastenfreie Liegenschaft dafür vorsehen.“

### Vorausempfang und Vorschuss

Solche „Vorsorgemaßnahmen“ sollten immer wieder angepasst werden, wenn sich der Vermögensstand im Lauf der Jahre verändert. Wie es überhaupt ratsam ist, ein Testament nicht nur zu machen, sondern auch immer wieder zu überprüfen, ob es noch der aktuellen Lebenssituation entspricht. So haben etwa Ehegatten nach der Scheidung zwar kein Pflichtteilsrecht mehr, eine testamentarische Verfügung zu Gunsten des oder der Ex bleibt aber gültig, wenn man sie nicht ändert.

Bis zu einem gewissen Grad kann man Pflichtteilsansprüche

auch schon zu Lebzeiten erfüllen, nämlich indem man dem Nachwuchs Zuwendungen als „Vorausempfang“ oder „Vorschüsse“ gibt. Als Vorausempfang gelten finanzielle Starthilfen für die berufliche Laufbahn, das Heiratsgut oder die Ausstattung, aber auch Mittel, mit denen man die Schulden eines volljährigen Kindes bezahlt. Bei einem Vorschuss wird die Anrechnung auf das Erbe mit dem Empfänger vereinbart.

### Heikles Thema Schenkungen

Verschenkt der Erblasser allzu großzügig sein Vermögen, können nach seinem Tod alle oder einzelne Pflichtteilsberechtigte zu kurz kommen – was sie nicht hinnehmen müssen. „Über deren Verlangen können Schenkungen zur ‚Ausmessung‘ des Pflichtteils herangezogen werden“, erklärt der Wiener Notar Michael Raeser von der Kanzlei Raeser & Partner. Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte sind unbefristet anrechenbar, Schenkungen an andere Personen dagegen nur, wenn sie innerhalb der letzten zwei Lebensjahre des Erblassers gemacht wurden. In bestimmten Ausnahmefällen (zum Beispiel Gemeinnützigkeit) gibt es keine Anrechnung.

„Der sogenannte Schenkungspflichtteil ist – wie der Nachlasspflichtteil – aus dem Nachlassvermögen zu berichtigen“, so Raeser. Der Beschenkte wird nur zur Kasse gebeten, wenn der Nachlass nicht ausreicht. „Wenn zum Beispiel der Erblasser ein Jahr vor seinem Tod sein Einfamilienhaus seiner Lebenspartnerin geschenkt hat und sonst keine Vermögenswerte vorhanden sind, kann sein Kind von der Beschenkten die Bezahlung der Hälfte des Verkehrswerts des Hauses verlangen.“

Und was passiert, wenn der Erblasser sein Hab und Gut in eine

Stiftung einbringt? „Auch das ist eine Schenkung“, so Bielez. „Und weil die Stiftung nicht pflichtteilsberechtigigt ist, gilt grundsätzlich nur die zweijährige Anrechnungsfrist.“

Pflichtteilsberechtigte schauen also durch die Finger, wenn die Vermögensübertragung schon länger zurückliegt. Im Juni 2007 hat der OGH aber in einem Fall anders entschieden. Der Stifter hatte sich das uneingeschränkte Widerrufs- und Änderungsrecht vorbehalten, weshalb das Höchstgericht ihn weiterhin quasi als wirtschaftlichen Eigentümer des Vermögens ansah und den Pflichtteilsanspruch auch nach Ablauf der Zweijahresfrist anerkannte. „Ob Pflichtteilsberechtigte Ansprüche auf gestiftetes Vermögen geltend machen können, hängt somit vom Inhalt der Stiftungsurkunde ab“, so Raeser. Vor allem von den Verfügungsrechten, die sich der Stifter vorbehält. Wobei aber die Abgrenzung schwierig bleibt. Bielez: „Für andere Fälle ist das noch nicht ausjudiziert.“

### Enterben nur in Extremfällen

In Extremfällen kann es legal sein, im Testament einem Pflichtteilsberechtigten seinen Anspruch zu entziehen. Etwa nach einer Verurteilung zu 20 Jahren oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder wenn er den Erblasser – so der Wortlaut des Gesetzes – im Notstand hilflos gelassen hat. „Diese Voraussetzungen werden aber sehr restriktiv ausgelegt“, so Raeser. Insbesondere ist das bloße Nichtkümmern um die Eltern kein Enterbungsgrund. Und bei Ehegatten nicht einmal eine jahrelange Trennung oder ein laufendes Scheidungsverfahren (wohl aber eine grobliche Vernachlässigung der Beistandspflicht).

Wird jemand rechtmäßig enterbt, hat er – bei Bedarf – trotzdem Anspruch auf den notwendigen Unterhalt. Hat er Nachkommen, steht der Pflichtteil diesen zu. Wie man übrigens auch, wenn der Pflichtteilsberechtigte hoch verschuldet ist, den Pflichtteil dessen Kindern zukommen lassen kann.

## WEM EIN PFLICHTTEIL ZUSTEHT

### ■ Pflichtteilsberechtigigt

sind Ehegatten und Kinder beziehungsweise deren Nachkommen; hat der Erblasser keine Kinder, dann seine Eltern beziehungsweise deren Vorfahren (diese aber nicht mit der Hälfte, sondern nur mit einem Drittel ihres gesetzlichen Erbanteils). Es gilt also – neben dem Ehegatten –

folgende Reihenfolge: Kinder – Enkelkinder – Urenkelkinder usw. – Eltern – Großeltern – Urgroßeltern usw.

### ■ Nicht pflichtteilsberechtigigt

sind insbesondere Geschwister und deren Nachkommen, aber auch Lebenspartner, die nach wie vor kein gesetzliches Erbrecht haben.